



Esbenjo gelacht es mit seinem Todwägen in Oesterreich, der sich ein  
Eind Wildbarten ausbat, als das wilde Gjoar vorüberzog. —  
Schinder erziehe ein Oberförster solche Gegenstände, aus dem  
Hallerberg im Gargarder Kreis freies wilde Säiger auf  
Bartolomäus sein Wägen, als der Oberförster vorüberfuhr,  
schienerte der wilde Jäger den Esbenjo eines Menschen aus der  
Luft in seinen Wägen mit den Worten: „Da hast du auch etwas  
von unterm Jagt“. — Einem mächtigen Bauern, der in seinem  
Hermetum in das Jagdgebiet mit einträte, lag eine Menschen-  
leiche auf den Händen, die er nicht wieder losgerissen konnte,  
da sie nach dem Wägen des Esbenjo hingelagert. Die  
Menschenleiche hatte noch einen Schuß mit einer Schmalz, auf der  
der Name dessen, dem sie gehörte, noch zu sehen war. Dieser

Sapenag deutet auf die Moosweiblein, die der wilde Jäger jagt  
und tötet. Es ist nur ein Mißverständnis, wenn der wilde Jäger  
auf Männer jagt, so wenn er einen Oberförster einen Männer-  
schendet in den Wägen wirft, oder wenn es in Esbenjos heißt:  
er könne mit seinen eigenen Händen niemand bekommen, seine  
ihm aber ein Mensch seinen Hund, so könne er mit diesem tötet  
einen Menschen erlösen. So warf er einem Bauer, der ihm  
seinen Hund geliehen, einen Menschenhuf durchs Kammerfenster,  
und der Mann fand seinen Hund zerissen vor der Haustür. Nein,  
der wilde Jäger jagt keine irdischen Menschen und tötet sie, es  
sind Mißverständnisse, die sich von der Jagd des wilden  
Jägers auf die Moosweiblein herleiten. —

## Kirchliche Verfassungsstreitigkeiten in der Stadt Halle.

Von Herrr Rogahn-Präsident.

(Nachdruck verboten.)

Das alles führt den guten Gollentzen lo befanntlich, je haben  
dort ein Gesetz, das die emanuelle Kirche „kollektiv“ wer-  
den möchte, das sie aus hartnäckige der Einführung der neuen  
Ordnung widerstreben. Zwar hatten am 11. Dezember 1860 die  
Mitglieder im Gargarder Kreis freies wilde Säiger auf  
Bartolomäus sein Wägen, als der Oberförster vorüberfuhr,  
schienerte der wilde Jäger den Esbenjo eines Menschen aus der  
Luft in seinen Wägen mit den Worten: „Da hast du auch etwas  
von unterm Jagt“. — Einem mächtigen Bauern, der in seinem  
Hermetum in das Jagdgebiet mit einträte, lag eine Menschen-  
leiche auf den Händen, die er nicht wieder losgerissen konnte,  
da sie nach dem Wägen des Esbenjo hingelagert. Die  
Menschenleiche hatte noch einen Schuß mit einer Schmalz, auf der  
der Name dessen, dem sie gehörte, noch zu sehen war. Dieser

erhienen waren. In dieser Sitzung machte man von neuem die  
alten Besenkn geltend, die von dem befristet überhaupt, das der  
neuerliche Allerhöchste Erlaß auf die Salkischen Gemeinden an-  
wendbar sei.  
In diesen Streitigkeiten wurde nun von dem Evangelischen  
Oberkirchenrat ein gewaltsam Ende gemacht, indem dieser ein-  
fach ein Statut erließ, das den widerstrebenden Gemeinden von  
St. Marien, St. Ulrich und St. Marij aufzulegen wurde.  
Das Statut trägt das Datum des 16. Januar 1862. Demzufolge  
wurde an jeder Kirche ein Gemeindefürsorge bestehend  
außer dem Geistlichen aus 12 Gemeindegliedern eingesetzt. Die  
Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinden wurden zunächst in  
die neuen Gemeindefürsorge mit übernommen. Der Herr  
übernahm die Leitung. Auch die Leiter des Oberkirchenrats  
(Senior) und des Kirchenvorstehers (Kendant) wurden mit ihren  
Funktionen beibehalten. Die Patronatsrechte wurden nicht an-  
gerührt. Das Konfistorium in Magdeburg erteilte den Gemeindefür-  
sorge eine neue Bestätigung, die monatliche Einnah-  
men anordnete. Die widerstrebenden Salkischen Gemeinden traten  
sich nun, so daß im Herbst des Jahres 1862 die neue Kirchenor-  
dnung eingeführt wurde und dadurch kirchlicher Friede eingetret  
war. Im Zusammenhang damit aber fand die in der Folgezeit  
angeordnete Bildung einer Kreis synode. Die Gemeinden  
der Stadt Halle bildeten auf Grund der Kabinetsorder vom  
13. Juni 1864 einen eigenen Synodalverband. Die Synode wurde  
gebildet aus dem Geistlichen sämtlicher Stadtkirchen, sowie den  
Geistlichen an der Königl. Erlaßkraft und ebensolche Mitglieder  
aus jedem Gemeindefürsorge, als Geistliche an der betreffenden  
Kirche waren. Die Zusammenkunft der jetzigen Synoden ist  
eine wesentlich andere, sowohl was die Zahl, als was der Zahl  
der Deputierten angeht. Jetzt stehen bekanntlich dem Geist-  
lichen eine doppelte Zahl von sogenannten Kassenmitgliedern  
gegenüber. Und werden die letzteren nicht befristet aus den  
Gemeindefürsorge, sondern Kreis der für kirchlich  
interessierten und verdienten Gemeindeglieder gewählt. Die erste  
Kassensynode wurde nach vorausgegangenem feierlichen  
Gottesdienst in der Marktkirche unter dem Vorsitz des Superinten-  
dens am 12. Oktober 1864 abgehalten. Die Kirchenordnung ist  
dann, ohne daß die schwarzen Befürworter der Hallenser sich  
bewahrheiten, in Kraft geblieben und hat auf das kirchliche Le-  
ben, auch auf das Gebiet der Armen- und Krankenpflege in  
männigfaltiger Weise befriedigend eingewirkt, bis sie im Jahre  
1873 durch die bis heute gültige Kirchenordnung und Synodal-  
ordnung abgeändert wurde.

## Der Hakerkrieg, ein Riesenprozeß.

Von Lehrer Ulrich, Schölen.

Das offene Landstrich Schölen liegt 24 Kilometer südwestlich  
von Weissenfels, der ehemaligen Hauptstadt des Herzogtums  
Sachsen. Am Jahre 1815 ging die hiesige Gegend in preussischen  
Besitz über und gehört seit 1. Oktober 1816 zum Kreis Weissenfels.  
In Schölen war früher ein kleines Kloster mit einigen Mönchen.  
Der Oberste im Kloster hieß Probst; noch heute heißt der 1. Geist-  
liche den Namen Probst. Der Probst gehörte schon damals ein  
umfangreicher Rinderbesitz. Ein Nachfahre aus der Schölen aus  
sämlich entfernt und war daher schwer zu bewirtschaften, deshalb  
hatte es schon der Probst Gunter von Bünau (1816) an Grew-  
sauer Bauer veräußert. An anderer Stelle heißt es aber wieder,  
dass Bünau aus Grewsauer hatte an hiesigen Probst Wagnen  
zu erkaufen, das Feld war aber ein Eigentum, weil sie sich über  
eine Erbschaft der Wagnen durch den Probst hatten gefolgt  
sollen, stand der Probst den Acker für ein Eigentum halten zu  
sollen und infolge dieser Unklarheit entstand ein Riesenprozeß,  
von dem nicht weniger als 17 Urtheile im Dresdener Haupt-  
kassationshof banden.

Als Johann Schölen Probst war (1652—1676), bewirtschaftete  
Aldo Hegner betreffend's Feld. Anfangs hatte dieser in Dien-  
sten Heinrichs v. Bünau gestanden, war aber später in Dienste des  
Schöden Hans v. Lautenburg getreten. Der Acker hatte er auch  
die noch behalten. Er schenkte jetzt jagt, der Acker gehörte ihm  
und stand die Gerichte auf demselben nicht Simich v. Bünau  
(sehl. 1566), sondern dem Schöden v. Lautenburg zu. Heinrich  
v. Bünau erkannte Aldo Hegner nicht als Besitzer des Ackers an  
und wandte sich deshalb an das Konfistorium zu Leipzig und erhielt  
von diesem den Befehl, den Acker wieder zur Probst zu bringen.  
Am 18. bzw. 20. Juni 1561 war der streitenden Parteien von  
Leipzig ein Befehl ausgegangen, der innerhalb sechs Wochen be-  
antwortet werden sollte.  
Der Schöden von Lautenburg sollte angeben:  
1. worüber er an dem streitigen Acker zu verfügen habe, ob  
er bisher im Besitz des Ackers gewesen sei und ob wie er  
seinen Dienern und Untertanen das Ackerntes des Ackers gewehrt  
habe.

2. wer zuerst geschossen oder mit andern Tathandlungen be-  
ginnen habe.

1. Aus welchem Grunde die Gerichte des Orts ihm zufindlich  
sein sollen und ob er bis jetzt im Besitz des Ackers gewesen sei.  
2. Auf welche Weise er den Acker auf Befehl des Konfistoriums  
wieder an die Probst bringen soll und  
3. wieviel von seinen Reuten bewässert und unbewässert  
gewesen sind, was zu welchen Anslagen hat, und wie er und  
sein Schöler (Schreiber) verhalten, geschanden und gefangen nach  
Lautenburg geführt worden sind.

Am 23. Juli 1561 wurde vor den Räten und Amtleuten  
Erk v. Bureuter und Simon Rost vom Amte Weissenfels über  
das Eigentumsrecht des betr. Ackers verhandelt und beschloffen:  
Da Aldo Hegner den Acker im Besitz hat und auch vom Kon-  
fistorium einen Schein vorgelegt hat, nach welchem ihm der Acker  
anzuhaben, so soll er denselben auch solange behalten, bis Heinrich  
v. Bünau oder der Propst der Probst zu Schölen durch  
das Konfistorium zu Leipzig feststellen können, daß der Probst  
zu Schölen nicht das Recht hatte den betr. Acker an Aldo Heg-  
ner cirkä zu verzeihen. Auch Aldo Hegner soll das Recht  
haben, seine Gegenbeweise vorzubringen. Beide Parteien wer-  
den ermahnt, sich ruhig und friedlich gegeneinander zu erzeigen  
und jeden künftigen Eingriff zu unterlassen, andernfalls sie ernst  
Einklagen nach Kurfürsten zu erwarten haben.

Am 26. Juli 1561 reichte Heinrich v. Bünau seine Beweise-  
artikel ein.

1. Artikel, darauf die Zeugen, daß sie dem  
v. Bünau auf dem künftigen Acker aufstehen, ver-  
bietet werden sollten.

1. Der Probst Günther v. Bünau (1518) hat vor etwa 40  
Jahren einem Bauer Dienst aus Grawsbord, in der Herrschaft  
Tautenburg, gegeben, welches Acker, welches auch bei  
Grawsbord lauer, deren Zahlung eines Jutes übergeben. Daß  
diese Acker nach Schölen gehören, geht aus daraus hervor,  
daß die Beteiligten mit einem Schödenhals Schöler auf diesem  
Acker vor den Schödenhals Gerichten verhandelt wurden.

2. Auf den streitigen Acker ist ein Stück der Schödenhals Land-  
schaft Kutter imbezogen worden. Hans Günther hilt mit  
seinem Herrn, dem Probst Reichhilt, Hans Günther, von der  
Schödenhals Kirchengemeinde, ist als der Beschuldigte und verurtheilt  
beim Herabfallen. Weil er ein alter Schödenhals Diener war,

1) Damals heint Schöden aus seine Kirchengemeinde zu  
haben, heute ist dies nicht mehr der Fall.

## Das tausendjährige Quedlinburg.

Von Prof. Paul Burg-Schaumburg.

Jun 22. April 1922.

(Nachdruck verboten.)

Wohl kaum eine Stadt unterm engern und weiteren Heimat  
hat eine größere und rühmlichere Vergangenheit als das im Bor-  
harmarkt abseits von der großen Verkehrsstraße belagene  
Städtchen, herrliche Quedlinburg. In große Vorkriegszeit wurde  
rechtlich sein Ansehen, und gar viele Acker sind schon künftlich  
gewesen, seine Geschichte: anzufassen und darzustellen. Hatte hand-  
schriftliche Urkunden über die Stadt sind vorhanden, nach  
ihnen bestand auf dem (heutigen Schloß) Hofen ein Kaiser  
Kautlinanzur, in dessen Hofe die Endboten des herren-  
den Königs Conrad im Jahre 919 dem jungen Schödenhals  
Heinrich, als er dem Vogelfeind oblag, die deutsche Krone an-  
getragen und zugleich die Reichsinsignien überbracht haben. Jene  
Stelle, jetzt von alten Häusern bedeckt, heißt noch heut in  
Quedlinburg der „Hinterhof“, und die geistliche Verbe-  
reitung ist jedem Deutschen unentbehrlich eingepreßt durch die  
Kaltbe eines Carl Wom aus Köben im „Serr Heinrichs list am  
Rogelberg“.

König Heinrich, zum des Lebens und Schreitens bar, aber  
der beste deutsche König jener Zeitalter, Städtebauer und Koloni-  
sator ohnegleichen, bezugsarte vor allen Plätzen im Reiche die im  
Quellinsagen und gab im Jahre 922 dem unterhalb der Burg be-  
legenen Haken Stadtwort und Mauer. Seine folgende Gemahlin  
Matilde war eine Kaiserin zu stellen; aus diesem kommen  
Liebe, und Heinrich willigte in ihre sehr reichen Stiftungen aus  
jenes Kloster. Ihre Vorliebe für das Klosterliche Leben bewog  
Matilde auch, hier eine Abtei zu stiften; aus diesem kommen  
Vorhaben jimmie ihr königlicher Gemahl aus Vorliebe für die  
Stätte Quellinsagen zu sein. Er selber hat das Werden des  
Klosters nicht mehr erlebt, aber er ist seinem jungen Wun-  
de die noch behalten. Er schenkte seinen Hof, aus diesem kommen  
seinem Tode in einer Gruntpalle beiseite worden, welche mitten  
in dem im Bau begriffenen Stifte Matildes lag und durch her-  
liche Neubauten späterer Zeitalter Grundstos des Domes zu  
Quedlinburg geworden ist und von jenem weisen Fellen her  
weit ins Land jimmie. Seine Witwe soll nach viele Jahre leben  
Tag in letzter Gruft in unruhigem Gebete hinfahren sein, was  
und sein Sohn Kaiser Otto I. nachher nennt ihm die Ge-  
schichte — Ich 966 das Stiff zu Quellinsagen kirchlich in Anwesen-  
heit der gesamten kaiserlichen Familie, aber eigens zusammen-  
berufenen Erzbischofe und Bischöfe des Reiches einwohnen und  
seine Tochter Matilde, die gleichnamige Entsetin der frommen

bot man ihm dem Schöden übergeben. Beerdigt wurde er in Frauen-  
prebent. Darüber ist ein Revers aufgenommen worden. Dies  
ist aber bei einem großen Brande in Schölen, bei welchem auch  
das Schloß mit abbrannte (1536), mit zerstört.

3. Auf dem Wehlf (Hurgengasse) sitzen zu den Zeiten, als man  
noch mit Kreuzen umging, die Kollerten und das Gangelium  
gelesen werden. Die Schöden Gerichte reichten bis an den  
Reiterbaum.)

4. Schon der Vater des jetzigen Schöden hat mit Heinrich  
von Bünau Streitigkeiten wegen der Hurgengasse gehabt. Auch ihm  
hat Heinrich v. Bünau schon die Acker über den Reiterbaum  
hinans nicht zugelassen, auch die Last ließ er ihm auf den  
streitigen Acker nicht ausfallen. Eine Einigung wurde aber  
nicht erzielt.

5. Vor etwa 8 Jahren hat Aldo Hegner den betr. Acker einem  
Schödenhals Bauer, mit Namen Günther, als Verwalter der  
Probst genommen und bewirtschaftet, weil er den Acker damals  
für Schöden hielt.

6. Einem andern Schödenhals Bauer mit Namen Hininger  
hat Hegner von dem streitigen Acker den Acker nicht abdecken  
lassen. Hininger hat dies seiner Herrschaft gefallt, aber es ist  
nichts dagegen geschähen.

7. Vor 6 Jahren hat Hans v. Rost aus Franzenriedrich von  
Probst Schölen einen Steinbruch auf dem betr. Acker anlassen.  
Diesem Punkte vor ein Brief von Hans v. Rost an den  
Probst Schölen und dessen Antwort beifolgt. Hans v. Rost  
schreibt:

Am Freitag nach Michaelisdomini 1555 war ich Ge-  
schäfte halber in Dethen, den Rüdweg nahm ich über Grawsbord,  
um einen geliehenen Steinbruch zu sehen und da finde ich, daß  
ein Schödenhals, Hans Kempf, beunruhigt hat, Steine zu brechen.  
Wie ich nun erfahren habe, habe ich es ihm erlaubt, ohne ein  
Recht dazu zu haben. Ich bitte dies abzuheben, widrigenfalls  
ich mich an die Herrn Römänder wende. (Gemaint sind die  
Vormünder Heinrichs v. Bünau, welcher damals noch ununter-  
dug war.)

Aus der Antwort des Probstes ist zu entnehmen, daß er für  
sich das Recht beansprucht, die Probst-Acker nach seinem Willen  
zu vergeben und heftet es ihm anheim, sich an Heinrich v. Bünau  
zu wenden, wenn Hans Günther aus Grawsbord bei von ihm  
Selber und ist von ihm versichert.

1) Der Standort dieses Raumes ist heute nicht mehr festzu-  
stellen.

Kaiserin-Mutter, als erste Wittbin vor dem Konvente ins Amt  
einweihen. Der Papst befristet die Wahl der drei Dreizehnjährigen  
Kaiserin Matilde an, hinterher mit der Kaiserin Theophanu,  
Otto II. Gemahlin in Quedlinburg zusammenlebte. Sie erziehe  
sich der besonderen Zucht ihrer Mutter und war ihnen zu Zeiten  
Bevaterin, Erzieherin und Sachwalterin, so sie hat von 997; ob  
bis zu ihrem Tode das ganze Reich noch Quedlinburg aus mit  
Harter Kampf für den Anaben Otto III. regiert, dabei eine über-  
aus hohe und weltliche Haus- und Staatspolitik ihrer Spitze  
geleitet. Die Kaiser hatten kirchliche Diktate auf dem Gieße  
ab und Quedlinburg erlebte die Stüte Ottolischer Romanen. 987  
wurde das Kloster St. Marien auf dem Münnenberg zum An-  
denken Otto II. gestiftet.

Ottos des Großen Entlein Matilde war die zweite Quedlin-  
burger Wittbin ebenfalls unter drei deutschen Kaiserinnen zuzählen.  
Als ihr Bruder Otto III. die von Italien aus schickte, schickte  
ihm Papst Silvester II. einen Bischofshat mit, der heute noch unter  
den kostbarsten Reliquien des Stiftes (Schödenhals Kamm und  
Reichschatz, Otos Reichschatz und Reliquienkammer) gezeigt wird.  
24 Ellen lang, von schwarzem Ebenholz, mit Goldblech gezier  
und violetttem Sammet unterlegt. Am Jahre 1000 kam der Kaiser  
wieder zu ihrem nach Quedlinburg und befestigte das schon reiche  
Stiff von neuem. Sie starb und ihre rechte damals schon der  
Herrschin der Reichslist: sie hatte unmittelbare Reichsland-  
schaft, Sitz und Stimme auf der reichlichen Prälatenrat des  
Reichstages und war in allem nur dem Kaiser und dem Papste  
untertan, was zumal den benachbarten und sehr mächtigsten  
Bischof von Halberstadt weitlich ängerte. Matilde, selber sehr  
wacker und reichlich bewandert, alle Jahre zu ihrer prunvollten  
Kronungsfeier kamen. Auf Kaiser Otto III. wurde sie von Fran-  
ken zu ihren Fellen, so war er zugegen bei der Weihe des er-  
neuten Klosters auf dem Münnenberg, das 1017 der Wita ein-  
geweiht hatte. 1021 ließ sie die bereit 997 von Matilde er-  
weiterte Stiftskirche, in deren Krupfa Entlein I. rubi, erweitern  
und mit großen Feiern an sechs Wägen aus neue weihen. So  
war die langjährige Herrschin des Quedlinburger Stiftes. Der  
Stadt verordnete diese Wittbin vom Kaiser Otto III. vom Fran-  
ken ein freies Handelsprivileg über seine Reich. Es ward 1040 und  
zur Kaiserin ernannte Kaiser Heinrich III. seine sehr jugend-  
liche Tochter Beatrix. Dieser folgte ihre Schwester Matilde II.